

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 397, 133, 157, 779, 780, 781;
ZPO §§ 286, 561 Abs. 2

Leitsätze:

Eine Ausgleichsquittung, worin der Arbeitnehmer erklärt, alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis seien abgegolten, umfaßt in der Regel nicht Ansprüche auf ein betriebliches Ruhegeld. Soll der Verzicht sich auch auf ein betriebliches Ruhegeld beziehen, so muß sich dies in der Regel aus der Ausgleichsquittung mit genügender Sicherheit ergeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 66/73

Urteil des BAG vom 9. November 1973

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 AZR 66/73

2 Sa 652/71 Niedersachsen

Verkündet am
9. November 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Bernard und Hoechst für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 5. Dezember 1972 - 2 Sa 652/71 - wird zurückgewiesen; jedoch beschränkt sich die Verurteilung nach Ziffer 1) des Tenors des angefochtenen Urteils auf einen Betrag von 100,-- DM.

2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der am 12. Juli 1906 geborene Kläger war seit 1927 bei der Beklagten beschäftigt, zuletzt als Vorarbeiter im Bänder-Saal.

Am 24. Dezember 1956 erhielt der Kläger zugleich mit mehreren anderen Arbeitnehmern die schriftliche Zusage einer betrieblichen Altersversorgung folgenden Inhalts:

"Wir haben uns entschlossen, Ihnen in Anerkennung Ihrer uns bisher geleisteten Dienste und im Vertrauen darauf, daß Sie unserem Betrieb weiterhin die Treue halten werden, eine Versorgungszusage zu machen. Es freut uns daher, Ihnen folgendes mitteilen zu können:

- 1.) Erleben Sie in unseren Diensten die Vollendung Ihres 65. Lebensjahres, erhalten Sie vom Tage Ihres Ausscheidens an bis zu Ihrem Ableben eine Altersrente in Höhe von

ca. DM 50,--.

- 2.) Sollten Sie aus irgendwelchen von Ihnen vertretenen Gründen die Zahlung einer Altersrente ablehnen, dann können Sie anstelle der unter 1.) angegebenen Rente auch eine Barleistung von

ca. DM 6.500,--

erhalten. Die Altersrente entfällt dann.

- 3.) Sollten Sie vor Erreichung des 65. Lebensjahres absterben, so erhält Ihre Witwe eine Barleistung von

ca. DM 6.500,--.

- 4.) Wir haben die feste Zuversicht, diese Versorgungszusage dauernd uneingeschränkt erfüllen zu können, dennoch müssen wir uns das Recht vorbehalten, diese Zusage zu ändern oder gänzlich außer Kraft zu setzen, wenn die wirtschaftliche Lage unseres Betriebes sich so ändert, daß uns die Aufrechterhaltung dieser Versorgungszusage nicht mehr zugemutet werden kann."

Die Beklagte kündigte ihren Arbeitnehmern Kl und Ka die Versorgungszusage am 13. Februar bzw. 23. April 1968. Auch dem Kläger wurde die Versorgungszusage im Jahre 1968

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

zu einem nicht näher festgestellten Zeitpunkt gekündigt. Die Beklagte begründete ihre Maßnahme mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten. In Rechtsstreitigkeiten der Arbeitnehmer K1 und Ka ist dahin entschieden worden, daß die Kündigung der Versorgungszusage nicht begründet war. Die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit sind übereinstimmend davon ausgegangen, daß auch für die Kündigung der Versorgungszusage gegenüber dem Kläger die Voraussetzungen der Nr. 4 der Versorgungszusage nicht vorgelegen haben.

Am 23. Juni 1969 wurde der Kläger arbeitsunfähig krank geschrieben. Auf einen im folgenden Monat von ihm gestellten Rentenantrag ist am 3. Februar 1971 durch das Sozialgericht Hildesheim ein Anerkenntnisurteil dahingehend ergangen, daß dem Kläger mit Wirkung vom 1. Juli 1969 die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuerkannt wurde.

Das Arbeitsverhältnis der Parteien wurde zum 6. Juli 1970 beendet. Hierüber sowie über die Abgeltung rückständiger Forderungen des Klägers wurde folgende schriftliche Vereinbarung vom 7. Juli 1970 geschlossen:

"1.) Die Firma O T & KG zahlt als steuerfreie Abfindung:

- a) 24 Werkstage Urlaubslohn
- b) 24 Werkstage Urlaubsgeld
- c) Weihnachtsgeld für das Jahr 1969

Die Auszahlung der obigen Zuwendungen hat innerhalb 14 Tagen zu erfolgen.

Da die Steuerkarte für das Jahr 1969 bereits abgeschlossen wurde, werden die Beträge steuerfrei ausgezahlt.

2.) Die beiden Parteien sind sich darüber einig, daß das Datum der Kündigung auf den 6.7.1970 festgelegt wird. Zu diesem Zeitpunkt wird Herr P offiziell bei der AOK, H , abgemeldet.

3.) Mit den unter 1) aufgeführten Abfindungen sind sämtliche Ansprüche des Herrn P , die aus dem Arbeitsverhältnis der Firma O T & KG bestehen, abgegolten."

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 4 -

Der Kläger hat nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgrund der ihm gegebenen Versorgungszusage ab 1. August 1971 monatlich 50,-- DM Ruhe-lohn verlangt. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 150,-- DM [für die Monate August und September 1971] und ab Oktober 1971 monatlich 50,-- DM bis an sein Lebensende zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, sie habe mit dem Kläger nach der Kündigung der Versorgungszusage im Jahre 1968 vereinbart, daß er als Ausgleich für den Wegfall der Versorgung Lohn nach der Lohngruppe 7 erhalten werde. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Lohngruppe 6 und der Lohngruppe 7 habe je Stunde 0,76 DM betragen und sei dazu bestimmt gewesen, dem Kläger eine Rücklage für seine Alterssicherung zu ermöglichen. Außerdem könne der Kläger deshalb keine Ansprüche aus dem Versorgungsversprechen mehr herleiten, weil er am 7. Juli 1970 erklärt habe, daß mit der Zahlung von Urlaubslohn, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld für 1969 sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten abgegolten seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach Vernehmung der Zeugen S und W der Klage stattgegeben. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I. Dem Kläger steht die von der Beklagten am 24. Dezember 1956 zugesagte Altersversorgung von 50,-- DM monatlich zu. Das Versorgungsversprechen ist weder einverständlich aufgehoben worden noch hat der Kläger in der Ausgleichsquittung auf das Ruhegehalt verzichtet. Ob die Beklagte im Jahre 1968 berechtigt war, die Versorgungszusage zu kündigen oder zu widerrufen, darüber war im vorliegenden Verfahren nicht zu

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

befinden, da die Beklagte nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils sich hierauf nicht berufen und einen entsprechenden Sachverhalt nicht vortragen wollte. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund der Vernehmung des Zeugen W nicht als erwiesen angesehen, daß der Kläger mit der Beklagten eine vertragliche Aufhebung der Versorgungszusage vereinbart habe. Zwar sei davon auszugehen, daß der Zeuge W, der Ehemann der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten ist, dem Kläger nach der Kündigung der Versorgungszusage am selben Tage gesagt habe, der Kläger werde um eine Lohngruppe angehoben und dadurch im Laufe der Jahre etwa so viel mehr an Lohn bekommen, wie die versprochene Altersversorgung ausgemacht hätte. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch nicht festgestellt, daß der Kläger - auch im Hinblick auf Ort (Fahrstuhl) und Zeitpunkt (nach der Kündigung der Versorgungszusage) des Gesprächs - sich bewußt geworden sei, daß er gegen das Versprechen einer höheren Lohngruppe in die Aufhebung der Versorgungszusage einwilligen sollte und daß er eine entsprechende Erklärung abgegeben habe. Wenn der Zeuge einen anderen Eindruck gewonnen haben sollte, so müsse ihn sein Erinnerungsbild trügen.

An diese Feststellungen ist das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, soweit dagegen nicht ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist. Die Revision hat jedoch keinen Verfahrensverstoß des Landesarbeitsgerichts aufzeigen können.

a) Unbeachtlich ist die allgemeine Rüge, das Berufungsgericht habe die Aussage des Zeugen W falsch gewürdigt. Denn es ist Sache des Tatsachenrichters, die von ihm erhobenen Beweise zu würdigen. Im Revisionsverfahren kann die Beweiswürdigung nur dadurch angegriffen werden, daß ein Verstoß gegen die Denkgesetze, die Außerachtlassung von Erfahrungssätzen oder die Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände geltend gemacht wird.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 6 -

b) Als Verletzung des § 286 ZPO hat die Beklagte gerügt, das Landesarbeitsgericht habe die Aussage des Zeugen S unberücksichtigt gelassen, der bekundet habe, man habe sich über die Anhebung der Lohngruppe des Klägers gewundert, die nicht leistungsbedingt gewesen sei.

Damit hat die Revision indessen keinen Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 286 ZPO dargelegt. Daß die Beklagte beabsichtigte, mit dem Kläger zu vereinbaren, im Ausgleich für die Gewährung einer höheren Lohngruppe das Versorgungsversprechen vertraglich aufzuheben, davon ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Es hat nur nicht feststellen können, daß der Kläger diesen Willen der Beklagten erkannt und - was die Beseitigung des Versorgungsversprechens anbelangt - einen dem Vertragswillen der Beklagten entsprechenden Willen gehabt und geäußert hat. In dieser Beziehung ergibt sich aus der Bekundung des Zeugen S nichts, was zu einer anderen Würdigung des Sachverhalts hätte Anlaß geben können.

c) Die Revision beanstandet ferner als Verstoß gegen die nach § 286 ZPO gebotene Würdigung aller Umstände, das Landesarbeitsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die Kollegen Kl und Ka des Klägers sich sofort nach der Kündigung der Versorgungszusage hiergegen im Klagewege gewehrt hätten. Offenbar will die Beklagte geltend machen, hieraus hätte sich ableiten lassen, daß der Kläger wegen der ihm zugesagten Lohnerhöhung mit der Aufhebung des Versorgungsversprechens einverstanden gewesen sei.

Der Vortrag der Revision über das Verhalten der vergleichbaren Arbeitnehmer ist jedoch nicht zutreffend. Der Kollege Kl hat allerdings schon am 21. Februar 1968 Klage eingereicht. Zu dieser Zeit war jedoch seine Versorgungszusage bereits fällig, weil er am 28. Januar 1968 das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Der Kollege Ka des Klägers hat die Beklagte erst am 2. Oktober 1969 auf Erfül-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

lung des Versorgungsversprechens in Anspruch genommen, nachdem er am 25. September 1969 das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Nicht anders hat sich der Kläger verhalten, der am 12. Juli 1971 65 Jahre alt wurde und, nach Vorkorrespondenz, am 20. September 1971 den vorliegenden Rechtsstreit begonnen hat. Unter diesen Umständen läßt sich aus dem Verhalten der anderen Arbeitnehmer nichts für die Frage herleiten, ob der Kläger mit einer Aufhebung des Versorgungsversprechens einverstanden war oder nicht, und es liegt keine Verletzung des § 286 ZPO vor, wenn das Landesarbeitsgericht diese Umstände in seine Beweiswürdigung nicht einbezogen hat.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe auch nicht auf die Ansprüche aus der Versorgungszusage dadurch verzichtet, daß er in Nr. 3 der Vereinbarung vom 7. Juli 1970 erklärte, durch Zahlung des Urlaubslohns, des Urlaubsgeldes und des Weihnachtsgeldes für das Jahr 1969 seien sämtliche Ansprüche aus seinem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten abgegolten. Der Versorgungsanspruch des Klägers gründe sich zwar auf das Arbeitsverhältnis, jedoch komme er erst mit Eintritt des Versorgungsfalles zum Tragen. Es sei deshalb nicht ersichtlich, daß der Kläger nach dem Zusammenhang und Wortlaut der Erklärung vom 7. Juli 1970 auf die ihm zugesagte Versorgung verzichten wollte.

Die Auslegung der Vereinbarung vom 7. Juli 1970 durch das Landesarbeitsgericht ist rechtsfehlerfrei.

Eine bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber abgegebene und von diesem angenommene Erklärung, daß dem Arbeitnehmer keine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mehr zustehen [sogenannte Ausgleichsquittung], führt zu einem vertraglichen Verzicht auf etwa noch bestehende Ansprüche, und zwar im Wege eines Vergleichs, wenn wechselseitige Forderungen aufgegeben werden, oder des Erlaßvertrages, wenn nur der Arbeitnehmer seine Ansprüche aufgibt, oder des negativen Schuldanerkenntnisses,

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

wenn der Arbeitnehmer davon ausgeht, daß keine Forderungen mehr bestehen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., I. Band, S. 292). In welcher Rechtsform der Verzicht auch immer erfolgt, stets muß die Erklärung klar ergeben, in welchem Umfange der Arbeitnehmer ihm bekannte oder mögliche Ansprüche aufgibt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf ein betriebliches Altersruhegeld, die erst beim Ausscheiden oder Jahre danach fällig werden. Die Revision hat zwar Recht, wenn sie darauf verweist, daß das betriebliche Ruhegeld ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis ist. Ihr kann dagegen nicht gefolgt werden, wenn sie meint, die Erklärung des Klägers, alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis seien abgegolten, umfasse deshalb auch das Ruhegehalt.

Ausgleichsquittungen haben eine besondere Funktion. Sie sollen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen den ehemaligen Vertragsparteien klare Verhältnisse schaffen und künftige Streitigkeiten verhindern. Deshalb beziehen sich nach der Verkehrsauffassung im Arbeitsleben Ausgleichsquittungen regelmäßig auf Ansprüche, über welche die Parteien vorher gestritten haben, ferner auf solche, an welche die Parteien nicht gedacht haben oder die für die Zukunft jedenfalls erledigt sein sollen. Versorgungsansprüche jedoch entziehen sich wegen ihrer Dimension und ihrer Bedeutung für den Arbeitnehmer dem Geltungsbereich einer Ausgleichsquittung regelmäßig jedenfalls dann, wenn sie darin nicht besonders genannt sind. Versorgungsansprüche – sowohl das Stammrecht wie die daraus sich ergebenden Einzelansprüche (vgl. dazu BAG 23, 213 [225] = AP Nr. 10 zu § 242 BGB Betriebliche Übung [zu IV 1]) – haben meist einen hohen Wert, und deren Erhaltung und Erfüllung ist für den daraus Berechtigten oft von sehr großer Bedeutung. Deswegen ist der Verzicht auf solche Ansprüche ein großes Opfer, und deswegen will regelmäßig kein Arbeitnehmer ohne besonderen Grund auf derartige Rechte verzichten. Nach den Auslegungs- und Redlichkeitsmaßstäben, die

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

sich für den Rechtsverkehr im Arbeitsrecht aus §§ 133, 157, 242 BGB ergeben, kann kein einsichtiger und verantwortungsbewußter Arbeitgeber annehmen, ein solcher Verzicht geschehe im Rahmen einer Ausgleichsquittung beiläufig, ohne besondere Hervorhebung und ohne besonderen Anlaß. Dies gilt um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß Ausgleichsquittungen von Arbeitnehmern oft routinemäßig auf Formularen oder in Texten unterschrieben werden, die vom Arbeitgeber vorbereitet worden sind.

Aus allen diesen Erwägungen umfaßt eine bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erteilte Ausgleichsquittung nicht ohne weiteres Ruhegeldansprüche. Wenn der Arbeitnehmer auch auf solche Ansprüche Verzicht leisten soll, so muß sich dies aus der Ausgleichsquittung mit genügender Sicherheit ergeben.

Würdigt man die vom Kläger unterzeichnete Vereinbarung vom 7. Juli 1970 nach den vorgenannten Maßstäben, so ergibt sich, daß der verlangte und erklärte Verzicht nicht seine Ruhegeldansprüche umfaßte, weil die Erklärung sich nicht erkennbar auf diese bezog. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob die Beklagte ihr angeblich zustehende Schadensersatzansprüche gegen den Kläger aufgegeben hat. Soweit die Beklagte sich darauf berufen hat, vor Unterzeichnung der Ausgleichsquittung sei mit dem Kläger darüber gesprochen worden, daß sein Verzicht auch die Versorgungsansprüche betreffe, hat das Landesarbeitsgericht dies nicht als erwiesen angesehen. Gegen diese Feststellung, daß ein vom Wortlaut der Vereinbarung abweichender tatsächlicher Wille der Parteien nicht vorgelegen habe, hat die Revision keine Verfahrensrüge erhoben, so daß sie für das Revisionsgericht bindend ist (§ 561 Abs. 2 ZPO).

II. Das Landesarbeitsgericht hat die nach alledem verbindlich gebliebene Versorgungszusage dahin ausgelegt, daß dem Kläger die Altersversorgung mit Beginn des 65. Lebensjahres auch dann zustand, wenn er vor diesem Zeitpunkt wegen Er-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

werbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausschied. Das Versorgungsversprechen sei so zu verstehen, daß der Kläger die zugesagten Leistungen erhalten sollte, wenn er der Beklagten die Betriebstreue bis an die Grenze der physischen Möglichkeiten hielt. Dies sei vorliegend geschehen, weil er als erwerbsunfähig aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden ist.

Diese Auslegung der Versorgungszusage ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Beklagte hat mit ihrer Revision keine Bedenken geltend gemacht. Im übrigen könnte der Kläger selbst dann die Altersversorgung verlangen, wenn man die Versorgungszusage nicht wie geschehen auslegen würde. Der Kläger ist nach 43-jähriger Betriebszugehörigkeit wegen seiner Erwerbsunfähigkeit bei der Beklagten ausgeschieden. Unter diesen Voraussetzungen war seine Versorgungsanwartschaft nach der Entscheidung des Senats vom 10. März 1972 (AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt - auch zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung vorgesehen -) unverfallbar, so daß die Beklagte ihm bei Vollendung des 65. Lebensjahres jedenfalls das Ruhegeld gewähren mußte.

III. Die Revision der Beklagten ist nach alledem unbegründet. Jedoch war die Verurteilung für die Monate August und September 1971 auf einen Betrag von 100,-- DM statt 150,-- DM zu beschränken, womit sich der Kläger in der Revisionsinstanz einverstanden erklärt hat. Insoweit war die Klageforderung rechnerisch unrichtig. Auswirkungen auf die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits, welche die Beklagte zu tragen hat, ergeben sich daraus nicht.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Bernard

Hoechst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

